

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1972

zur Änderung der Ersten Richtlinie vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (Gewerblicher Güterkraftverkehr)

(72/426/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153 der diesem beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erste Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr) ⁽¹⁾ muß geändert werden, um die in dieser Richtlinie vorgesehene Liberalisierung des Güterkraftverkehrs für den Straßenverkehr zwischen bestimmten durch das Meer voneinander getrennten Küstengebieten der Gemeinschaft sicherzustellen.

Nach Artikel 30 der genannten Akte muß die Richtlinie gemäß den in Anhang II dieser Akte festgelegten Leitlinien geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Ziffer 1 wird folgendes hinzugefügt:

„Bei Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiete ausschließlich durch das Meer voneinander getrennt sind, wird die Strecke, die an Bord eines besonders für die Beförderung von Nutzfahrzeugen gebauten und ausgestatteten, im Linienverkehr betriebenen Seetransportmittels zurückgelegt wird, nicht berücksichtigt.“

2. In Anhang II Ziffer 1 wird hinzugefügt:

„Besitzen zwei Mitgliedstaaten keine gemeinsame Festlandsgrenze, wird die Entfernung von 25 km in der Luftlinie von dem Punkt an gerechnet, an dem das Fahrzeug aus einem besonders für die Beförderung von Nutzfahrzeugen gebauten und ausgestatteten, im Linienverkehr betriebenen Seetransportmittels ausgeladen wird.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und gilt vom Zeitpunkt des Beitritts an.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

T. WESTERTERP

⁽¹⁾ ABl. Nr. 70 vom 6. 8. 1962, S. 2005/62.